

**Regierungsvorlage**  
Juni 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1890/28-2019

**Gesetz vom .....,  
mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000  
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

*a) Nach dem Eintrag zu § 13 wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 13a            Entscheidungskonzentration“

*b) Nach dem Eintrag zu § 90a wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 90b            Informationspflicht“

*2. In § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Jagdgebieten“ die Wortfolge „oder Gebieten, die die Voraussetzungen für die Feststellung als Jagdgebiet erfüllen,“ eingefügt.*

*3. In § 10 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „nicht zu einem Jagdgebiet gehörende jagdlich nutzbare Grundstücke, die nicht die Mindestgröße einer Gemeindejagd aufweisen,“ durch die Wortfolge „Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen für die Feststellung als Jagdgebiet erfüllen, aber jagdlich nutzbar sind,“ ersetzt.*

*4. In § 10 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „an ein Jagdgebiet“.*

*5. § 11 Abs. 1 lautet:*

„(1) Jagdgebiete oder Gebiete, die die Voraussetzungen für die Feststellung als Jagdgebiet erfüllen, können im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes auf Antrag der Gemeinde, der Eigenjagdberechtigten oder von Amts wegen durch die Bezirksverwaltungsbehörde abgerundet werden. Hierbei können Grundflächen von einem Gebiet im Sinne des ersten Satzes abgetrennt oder einem benachbarten angeschlossen oder Flächen aneinandergrenzender Gebiete im Sinne des ersten Satzes getauscht werden; soweit möglich, ist dem Flächentausch der Vorzug zu geben. Durch die Abrundung oder den Flächentausch darf die Größe solcher Gebiete möglichst wenig geändert werden. Die Abrundung solcher Gebiete wird durch die Grenzen der politischen Bezirke nicht gehindert. Liegen solche Gebiete in verschiedenen Bezirken, so ist die Entscheidung von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden einvernehmlich zu treffen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung.“

*6. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Jagdgebietes“ durch die Wortfolge „Gebietes im Sinne des Abs. 1 erster Satz“ ersetzt.*

*7. In § 11 wird folgender Abs. 2b eingefügt:*

„(2b) Zusätzlich zu Abs. 2a sind Gemeinden, in deren Gebiet sich betroffene oder berührte Grundflächen im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz befinden, anzuhören. Dabei hat der Gemeinderat den Jagdausübungsberechtigten der laufenden Pachtzeit des betroffenen oder berührten Gemeindejagdgebietes zu hören. Das Ergebnis der Anhörung des Jagdausübungsberechtigten ist der Stellungnahme der Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde zugrunde zu legen.“

8. In § 11 wird folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) Anträge auf Abrundung gemäß Abs. 1 und 2 können – außer von Gemeinden – nur innerhalb der Fristen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden. Diese Frist beginnt neu zu laufen, wenn eine Abrundung infolge § 13a Abs. 2 ihre Wirksamkeit verliert.“

9. § 11 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken, die von einem Gebiet im Sinne des Abs. 1 erster Satz abgetrennt und einem anderen solchem Gebiet angeschlossen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach den Grundsätzen des § 10 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz festzusetzen ist.“

10. In § 13 erster Satz wird nach dem Zitat „§ 10 Abs. 1 lit b und e“ die Wortfolge „sowie § 11 Abs. 1 erster Satz dritter Fall und Abs. 2 dritter Fall“ eingefügt.

11. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

### **„§ 13a Entscheidungskonzentration**

(1) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Effizienz kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Jagdgebietsfeststellungen (§ 9 Abs. 5), Anschlüsse (§ 10) und Abrundungen (§ 11) im selben Bescheid absprechen.

(2) Von der Aufhebung oder Abänderung einer Jagdgebietsfeststellung gemäß Abs. 1 sind auch allfällige daran anknüpfende, im selben Bescheid angeordnete Verfügungen erfasst. § 13 letzter Satz bleibt unberührt.“

12. In § 33 Abs. 5 erster Satz wird das Zitat „Abs. 1 lit. a, b und d“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. a und b“ ersetzt.

13. In § 38 Abs. 1 lit. d wird die Wortfolge „Sachwalter nach § 273 Abs. 3 Z 2 oder 3 ABGB“ durch die Wortfolge „Erwachsenenvertreter“ ersetzt.

14. In § 58 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Schwarzwild, Damwild, eine Waldschnepfe oder ein Murretier“ durch die Wortfolge „Schwarzwild oder Damwild“ ersetzt.

15. In § 68 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

16. Nach § 90a wird folgender § 90b eingefügt:

### **„§ 90b Informationspflicht**

(1) Der Disziplinartrat – im Fall einer Entscheidung nach § 90a das Landesverwaltungsgericht – hat rechtskräftige Ausschlüsse von Mitgliedern aus der Kärntner Jägerschaft auf bestimmte Zeit (§ 90 Abs. 6 lit. c) oder auf Dauer (§ 90 Abs. 6 lit. d)

1. der gemäß § 23 dieses Gesetzes sowie der gemäß § 27 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
2. der Kärntner Jägerschaft und dem gemäß § 37 Abs. 2 zuständigen Bezirksjägermeister,
3. Landesjagdverbänden anderer Bundesländer, auf deren begründetes Ersuchen hin, und
4. dem Jagdausübungsberechtigten sowie dem Verpächter einer Gemeindejagd oder einer Eigenjagd, in der das ausgeschlossene Mitglied in der laufenden Abschussplanperiode einen Jagderlaubnisschein hat oder das Jagdausübungsrecht besitzt,

zum Zwecke der Verhinderung der rechtswidrigen weiteren Jagdausübung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu melden. Den Stellen gemäß Z 1 und 2 ist überdies der Wortlaut der rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss bekannt zu geben.

(2) Die Kärntner Jägerschaft hat zu Beginn eines jeden Halbjahres statistische Daten des vorangegangenen Halbjahres betreffend die Anzahl der durchgeführten Disziplinarverfahren sowie über die Anzahl der einzelnen Arten der verhängten Disziplinarstrafen (§ 90 Abs. 6) im Mitteilungsblatt der Kärntner Jägerschaft zu veröffentlichen. Sie hat darin auch regelmäßig ausgewählte Beispiele für Disziplinarverfahren wie auch für verhängte Strafen in anonymisierter Form zu veröffentlichen.“

**Artikel II**

(1) Art. I Z 1 lit. a sowie Z 2 bis 7, 9 und 11 treten mit 1. Juli 2019 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Bestimmungen erstmals bei der Festlegung von Jagdgebieten und der Anordnung von Anschlüssen und Abrundungen für die mit 1. Jänner 2021 beginnende Pachtzeit der Gemeindejagd gemäß § 17 Abs. 1 anzuwenden sind.

(2) Art. I Z 1 lit. b sowie Z 12 bis 16 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag mit der Maßgabe in Kraft, dass die erste Veröffentlichung gemäß § 90b Abs. 2 K-JG zu Beginn des Jahres 2020 zu erfolgen hat.

(3) Art. I Z 8 und 10 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.